



Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 02/2006 – 13. Jahrgang

28. Februar 2006

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Satzung der Stadt Sassnitz über die Benutzung des kommunalen Friedhofes an der B 96 – Friedhofssatzung –
- ❖ 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Sassnitz (Verwaltungsgebührensatzung)
- ❖ Satzung der Stadt Sassnitz über die Erhebung von Marktgebühren – Marktgebührensatzung
- ❖ Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ im Jahre 2006
- ❖ Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Sassnitz
- ❖ Satzung der Stadt Sassnitz über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes an der B 96 – Friedhofsgebührensatzung –
- ❖ 2. Änderungssatzung der Stadt Sassnitz zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes an der B 96 – (Friedhofsgebührensatzung)
- ❖ Bekanntmachung zum B-Plan Nr. 2 „Stadtmitte“ 2. Änderung
- ❖ Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Sassnitz



Satzung der Stadt Sassnitz über die Benutzung des kommunalen Friedhofes an der B 96 - Friedhofssatzung -

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2006.

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. B. vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V Nr. 2 S. 29), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V Nr. 20 S. 634) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 07. September 1998 folgende Satzung der Stadt Sassnitz erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Sassnitz an der B 96 gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Sassnitz. Sie dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Sassnitz waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrab-/ Urnenwahlgrabstätte erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrab- / Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind die Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof / Friedhofstellen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Veränderungen der Öffnungszeiten sind öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern, spielen und Musik abzuspielen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Totengedenkfeiern sind mindestens 3 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeachtet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibende die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Absatz 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrab-/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Ort und Zeit der Bestattung sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen auf einer Urnenwahlgrabstätte bestattet.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m und am Kopfende 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden ausschließlich vom Friedhofsgärtner oder einen von der Friedhofsverwaltung Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf dem kommunalen Friedhof 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf dem kommunalen Friedhof 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf dem kommunalen Friedhof 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Sassnitz im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrab-/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs.1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden vom Friedhofsgärtner oder von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Art der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Urnengemeinschaftsanlage
 - e) Kindergrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet: Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 2 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstellen vergeben. In einem Einfachgrab können eine Leiche und bis zu vier Aschen bestattet werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (5) Findet in den Folgejahren eine Beisetzung statt, die die Ruhezeit nicht gewährleistet, ist eine Neuerwerbung erforderlich.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister und Stiefeltern,
 - h) auf die nicht unter a bis g fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b-d und f-h wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten, Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
 - c) Urnengemeinschaftsanlage
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach Größe der Grabstätte.
- (3) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Anlage ohne individuelle Kennzeichnung, außer würdiger öffentlicher Kennzeichnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstelle ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 18 und 25 für Quartiere mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 17

Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Quartiere eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem bestimmten Quartier zu wählen.

VI. Grabmale

§ 18

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Quartieren mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Unbearbeitete Findlinge, findlingsähnliche, bruchraue Grabmale sind nicht zulässig.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

Die Grabmale müssen bearbeitet sein. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein. Nicht zugelassen sind insbesondere Beton, Glas, Emaille und Kunststoff.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Merkmalen zulässig:
 - a) Auf Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 2. liegende Grabmale: Breite 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m
 - b) Auf Wahlgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
 1. stehende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m;
 2. liegende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;
 - bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe bis 0,18 m;
 - cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 mEs darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Auf Urnenwahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m;
 2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 m x 0,60 m, Höhe von 0,16 m bis 0,20 m.

§ 19

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind durch den in § 6 Abs. 2 genannten Personenkreis beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

- (3) Die Errichtung und jede sonstige Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der schriftlichen vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 20 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor der Errichtung durch die Friedhofsverwaltung geprüft werden können.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere der Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, bei Wahlgrab-/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Sassnitz ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 23 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrab-/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Wahlgrab-/ Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrab-/ Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Urnengemeinschaftsanlage wird entsprechend den Vorschriften der Satzung durch die Stadt gepflegt und unterhalten.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (10) Grabeinfassungen (Thuja) an den ein- bzw. mehrstelligen Wahlgrabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen geschnitten, um so dem Gesamtbild des Friedhofes zu entsprechen.

§ 25

Quartiere mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche gepflegt werden.
- (2) Unzulässig ist:
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätten mit Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstige Sitzgelegenheiten
- (3) Auf die Urnengemeinschaftsanlage dürfen Blumen und Grabgebilde nur auf die dafür vorgesehenen Plätze abgelegt werden.
- (4) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 16 und 24 vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerhallen

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum oder am Grabe abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- oder jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30

Haftung

Die Stadt Sassnitz haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Sassnitz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt Sassnitz verwalteten kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sassnitz, 21. September 1998

D. Holtz
Bürgermeister

- Siegel -



**Satzung der Stadt Sassnitz
über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung
des kommunalen Friedhofes an der B 96
- Friedhofsgebührensatzung -**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2006.

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern(KV M-V) i. d. F. d. B. vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V Nr. 2 S. 29), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V Nr. 20 S. 634) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993, GS Mecklenburg-Vorpommern, GL Nr. 6140-2, wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 07. September 1998 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

geändert durch:

- Artikelsatzung vom 18. Januar 2002 – Artikel 10 (Beschluss Nr. 96-09/01 STV)
- 2. Änderungssatzung vom 06. Dezember 2005 (Beschluss Nr. 79.1-07/01 STV)

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzer des kommunalen Friedhofes an der B 96 und seiner Einrichtungen erhebt die Stadt Sassnitz Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
 - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
 - wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebührenschulden mit Erbringen der Leistung. Wird die Nutzungszeit auf Antrag verlängert, so ist pro Jahr der verlängerten Nutzungsberechtigung eine entsprechende Bruchteilgebühr zu entrichten. Hierfür ist die im Zeitpunkt der Verlängerung geltende Gebühr maßgebend.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren werden für Gräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Nutzungsgebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung vom 22. Oktober 1990 außer Kraft.

Sassnitz, d. 21. September 1998

D. Holtz
Bürgermeister

- Siegel -

**Anlage zur Satzung der Stadt Sassnitz über die
Erhebung der Friedhofsgebühren für die Benutzung des
kommunalen Friedhofes an der B 96**

Gebührenverzeichnis

I. Grabnutzungsgebühren

Gebühren für die Grabstätten

1. a) für eine Einzelwahlstätte	386 Euro
b) für eine Doppelwahlstätte	771 Euro
c) für eine Dreierwahlstätte	1.157 Euro
d) für eine Reihengrabstätte	196 Euro
e) für eine Kindergrabstätte	241 Euro

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren.

2. a) für eine Einzelurnenstätte	107 Euro
b) für eine Doppelurnenstätte	214 Euro
c) für eine Dreierurnenstätte	321 Euro
d) für die Urnengemeinschaftsanlage	366 Euro

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren.

Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht, wird die für die über die Dauer des Nutzungsrechts hinausgehenden Jahre eine anteilmäßige Gebühr berechnet. Sie beträgt jeweils für 1 Jahr 1/25 der unter Ziffer 1 bzw. 1/20 der unter Ziffer 2 aufgeführten Gebühren. Diese Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung bei ihrer Verlängerung.

II. Benutzungsgebühren

3. Unterhaltungsgebühren (1 x jährlich)

Enthalten: Abfallentsorgung, Wasser, Rasenpflege, Wegeinstandhaltung, Bänke, Umzäunung, Gehölze und Baumpflege.

In den unter den Punkten a, b und c ausgewiesenen Gebühren ist zusätzlich das Schneiden der Grabeinfassung (Thuja) enthalten.

a) für eine Einzelwahlstätte	37,69 Euro
b) für eine Doppelwahlstätte	63,62 Euro
c) für eine Dreierwahlstätte	89,55 Euro
d) für eine Reihengrabstätte	14,67 Euro
e) für eine Kindergrabstätte	12,01 Euro
f) für eine Einzelurnenstätte	6,67 Euro
g) für eine Doppelurnenstätte	13,34 Euro
h) für eine Dreierurnenstätte	20,01 Euro

4. Sonstige Gebühren

4.1. Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	61,36 Euro
4.2. Benutzung der Trauerhalle	74,36 Euro
4.3. Entsorgung der Grabmale	19,50 Euro

5. Leistungen des Friedhofsgärtners

Die durch den Friedhofsgärtner erbrachten Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Verzeichnisses. Art und Umfang der Leistungen werden durch die Stadt Sassnitz in Abstimmung mit den Hinterbliebenen

festgesetzt, sofern Leistungen über diesen Umfang hinausgehen und nicht in Gebührenverzeichnis spezifiziert sind, werden sie nach entstehenden Kosten berechnet.



2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Sassnitz (Verwaltungsgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V Nr. 20 S. 634), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 07. September 1998 folgende 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sassnitz erlassen.

geändert durch:

Artikelsatzung vom 18. Januar 2002 – Artikel 1 (Beschluss Nr. 96-09/01 STV)

Art. 1

In der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Gebührenverzeichnis – erhält der gesamte Absatz Friedhofsverwaltungsgebühren folgende Fassung:

15. Friedhofsverwaltungsgebühren

15.1. Versand einer Urne nach einem anderen Friedhof	
a) bei Abholen durch die Bestattungsunternehmen	7,67 EUR
b) nach außerhalb einschl. aller entstehender Kosten durch den Friedhofsträger	12,78 EUR
15.2. Genehmigungen zum Aufstellen und Abräumen von Grabmalen	25,56 EUR
15.3. Gebühren für Beerdigungserlaubnis	10,23 EUR
15.4. für die vorzeitige Einebnung	25,56 EUR
15.5. Verwaltungsgebühren für die Ausgrabung eines Sarges	25,56 EUR
15.6. Verwaltungsgebühren für die Ausgrabung einer Urne	25,56 EUR
15.7. Gebühren für die Ausfertigung von Urkunden für den Erwerb einer Grabstätte	5,11 EUR
15.8. Gebühr für die Genehmigung von gewerblichen Tätigkeiten	
• pro Jahr	51,13 EUR
• einmalig	20,45 EUR

Art. 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sassnitz, 21. September 1998

D. Holtz
Bürgermeister

- Siegel -



**2. Änderungssatzung
der Stadt Sassnitz zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
für die Benutzung des kommunalen Friedhofes an der B 96 –**

(Friedhofsgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 14. März 2005 wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05. Dezember 2005 folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Artikel 10 der Satzung vom 18. Januar 2002 der Stadt Sassnitz erlassen.

§ 1

Änderung des Gebührenverzeichnisses

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis – wird wie folgt neu gefasst:

I. Grabnutzungsgebühren

Gebühren für die Grabstätten

- | | |
|---------------------------------|---------------|
| 1. a) für eine Einzelwahlstätte | 386,00 EURO |
| b) für eine Doppelwahlstätte | 771,00 EURO |
| c) für eine Dreierwahlstätte | 1.157,00 EURO |
| d) für eine Reihengrabstätte | 196,00 EURO |
| e) für eine Kindergrabstätte | 241,00 EURO |

Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 25 Jahren

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| 2. a) für eine Einzelurnenstätte | 107,00 EURO |
| b) für eine Doppelurnenstätte | 214,00 EURO |
| c) für eine Dreierurnenstätte | 321,00 EURO |
| d) für die Urnengemeinschaftsanlage | 366,00 EURO |

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren

Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht, wird für die über die Dauer des Nutzungsrechts hinausgehenden Jahre eine anteilmäßige Gebühr berechnet. Sie beträgt jeweils für 1 Jahr 1/25 der unter Ziffer 1 bzw. 1/20 der unter Ziffer 2 aufgeführten Gebühren. Diese Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung bei ihrer Verlängerung.

II. Benutzungsgebühren

3. Unterhaltungsgebühren (1 x jährlich)

Enthalten: Abfallentsorgung, Wasser, Rasenpflege, Wegeinstandhaltung, Bänke, Umzäunung, Gehölze und Baumpflege.

In den unter den Punkten a) bis c) ausgewiesenen Gebühren ist zusätzlich das Schneiden der Grab-einfassung (Thuja) enthalten.

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) für eine Einzelwahlstätte | 37,69 EURO |
| b) für eine Doppelwahlstätte | 63,62 EURO |
| c) für eine Dreierwahlstätte | 89,55 EURO |
| d) für eine Reihengrabstätte | 14,67 EURO |
| e) für eine Kindergrabstätte | 12,01 EURO |
| f) für eine Einzelurnenstätte | 6,67 EURO |
| g) für eine Doppelurnenstätte | 13,34 EURO |
| h) für eine Dreierurnenstätte | 20,01 EURO |

4. Sonstige Gebühren

- 4.1. Umbettung der Urne innerhalb des Friedhofes 61,35 EURO

4.2. Benutzung der Trauerhalle	74,36 EURO
4.3. Entsorgung der Grabmale	19,50 EURO

5. Leistungen des Friedhofsgärtners

Die durch den Friedhofsgärtner erbrachten Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Verzeichnisses. Art und Umfang der Leistungen werden durch die Stadt Sassnitz in Abstimmung mit den Hinterbliebenen festgesetzt, sofern Leistungen über diesen Umfang hinausgehen und nicht im Gebührenverzeichnis spezifiziert sind, werden sie nach entstandenen Kosten berechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sassnitz, den 06. Dezember 2005

D. Holtz
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



S A T Z U N G der Stadt Sassnitz über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bek. vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 1. Juni 1993 (KAG, GVOBl. M-V S. 916), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. März 2005 (GVOB. M-V S. 91), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05. Dezember 2005 folgende Marktgebührensatzung der Stadt Sassnitz erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Die Stadt Sassnitz erhebt für die Inanspruchnahme von Standplätzen im Marktverkehr Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
 - b) der tatsächliche Benutzer und
 - c) derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühr erhoben.
- (2) Angefangene Meter werden aufgerundet.
- (3) Die errechneten Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit der Zuweisung des Standplatzes, sonst mit dem Beginn

der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Die Gebühren werden mit der Entstehung der Gebührenpflicht fällig.

(3) Die Gebühren sind am Markttag in bar zu entrichten.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird der Standplatz vorzeitig aufgegeben oder die Zuweisung aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt ist berechtigt, die zur Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlichen personengebundenen Daten des Gebührenschuldners zu ermitteln, zu verarbeiten und zu speichern.

§ 7

In-Kraft-Treten/ Außer Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Sassnitz vom 30. Januar 1996, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung vom 18. Januar 2002, außer Kraft.

Sassnitz, den 15.02.2006

D. Holtz
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Verordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Anlage zur Marktgebührensatzung der Stadt Sassnitz

Gebührenverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Metern werden auf ganze Meter aufgerundet.
2. Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.

II. Gebühren

- | | |
|-----------------|---------------------|
| 1. Wochenmarkt | 4,10 € / lfd. Meter |
| 2. Grüner Markt | 2,05 € / lfd. Meter |



**Öffentliche Bekanntmachung
Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „ Rügen“
im Jahre 2006**

Die öffentliche Grabenschau der Verbandsanlagen für den
Schaubezirk: Jasmund mit Sassnitz

wird am 08.03.2006 durchgeführt.

Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und der Anlagen festzustellen und zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. Es sind Vorschläge für die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu machen.

Schauführer des Verbandes: Herr Thomas Mielke
Schaubeauftragter der Stadt Sassnitz: Herr Fritz Schröder
Treffpunkt: 08.30 Uhr im Amt Nord-Rügen Freiwillige Feuerwehr Sagard
Sassnitzer Straße 6 18551 Sagard

Durchführung: Nach der Einweisung und Erläuterung beginnt die örtliche Begehung.
Die Schau erstreckt sich über den ganzen Tag.
Nach Beendigung der Schau wird das Ergebnis protokolliert und durch den Schaubeauftragten bestätigt.

Für die Geschäftsführung des WBV ist das Ergebnis der Schau Grundlage für die Vergabe der Arbeiten zur Gewässer -und Deichunterhaltung des laufenden Jahres und die Planung und Erstellung des Haushaltsplanes für das Folgejahr.

Betroffene Grundstückseigentümer und interessierte Einwohner sollten an der örtlichen Begehung teilnehmen. Nur bei einer regen Beteiligung von Seiten der ortsansässigen Mitglieder und Bürger können Mängel an den Anlagen erfasst und der Geschäftsführung zur Behebung angezeigt werden.
Nähere Auskünfte erteilt der Wasser- und Bodenverband unter Telefon 03838-22204 während der Geschäftszeit Mo. -Fr. 07.00 -15.30 Uhr.

D. Holtz
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Sassnitz über die öffentliche Auslegung für die
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2, „Stadtzentrum“
gemäß § 3 Absatz 2 BauGB**

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Stadtzentrum“ nebst der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht liegen in der Zeit vom

07. März 2006 bis 07. April 2006

in der Stadtverwaltung Sassnitz in Sassnitz, Waldmeisterstr. 6, Zimmer 205, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Mo	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Di	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Do	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Fr	8.00 bis 12.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

D. Holtz
Bürgermeister



Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Sassnitz in Sassnitz

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2006

Gemäß § 55 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 01. Juli 1998 – hat der Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Sassnitz am 28.06.99 – folgende Friedhofsordnung beschlossen:

geändert durch:

1. Änderungsbeschluss vom 14.12.2004, ausgefertigt am 01.12.2005, genehmigt am 05.01.2006

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofs Zweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Sassnitz in seiner gesamten Größe.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Wirkungsbereich der Kirchengemeinde Sassnitz hatten, sowie diejenigen Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
Die Bestattung anderer Personen kann von der Kirchengemeinde Sassnitz zugelassen werden.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeit abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Gemeindekirchenrat im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Gemeindekirchenrat verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindekirchenrat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlung

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der Friedhofsträgerin anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

- (2) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Information des Pfarramtes und dessen Genehmigung.

§ 5 Haftung

Die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsmäßige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen (einschließlich Vandalismus), durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gemeindegemeinderates
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere ohne Leine mitzuführen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen, nicht verrottbares Material wie Plastikgegenstände, Folie, Glas, Schleifen, Keramik usw. auf die Komposthaufen zu entsorgen (Für dieses Material stehen Müllbehälter zur Verfügung, die gesondert gekennzeichnet sind.)
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten auszuführen.
 - h) Gräser und Kräuter von den Wegen zu entfernen (Eine Kurzhaltung wird angestrebt, um eine bessere Festigkeit der Wege zu erreichen.)
- (3) Der Gemeindegemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Der Gemeindegemeinderat kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (5) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Gemeindegemeinderates (zu erfragen über das Pfarramt). Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten, Sonderregelungen bedürfen der Genehmigung des Gemeindegemeinderates
Zugelassen sind Gewerbetreibende, die:
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, und
 - b) selbst, oder deren fachlicher Vertreter, die Meisterprüfung abgelegt, in die Handwerksrolle eingetragen sind, oder die fachlichen Eignungen nachweisen können.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Gemeindegemeinderat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Gemeindegemeinderat, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig in der Verwaltungsstelle / Pfarramt anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstelle, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt. Bestattungen erfolgen regelmäßig an allen Werktagen oder in Sonderfällen am Sonnabendvormittag.

§ 10

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11

Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus unverträglichen, schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (3) Für die Reihengräber (Rasengräber) dürfen keine Eichensärge Verwendung finden.

§ 12

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschrift nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders wichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärungen nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerisch oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Gemeindegemeinderates. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können nach der Genehmigung (Antrag Grabmal) umgesetzt werden.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen und richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnengemeinschaftsstätte (für anonyme Bestattung)

- d) Reihengräber (einheitliche Rasengräber)
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) In einer Grabstelle unter § 13 (1) aufgeführt darf nur beigesetzt werden:
 - a) eine Leiche oder eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) 4 Urnen
 - c) Anlagen ohne individuelle Kennzeichnung, für alle Urnen die später nie umgebettet werden können – Einteilung in Sterbejahre
 - d) eine Leiche oder eine Verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, ohne Möglichkeit der Grabstellenverlängerung nach der Beisetzung
- (4) nicht belegt
- (5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle dürfen zusätzlich vier Aschen beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge	b) für Urnen
Länge: 2,80 m Breite: 1,40 m	Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

 Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Oberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Oberfläche bis Erdoberfläche 0,50 m.
Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Gemeindevorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Der Gemeindevorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) nicht belegt
- (4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Gemeindevorstands erforderlich.
- (5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Gemeindevorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so muss der Rechtsnachfolger der Verwaltung nachweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist.

§ 14.1

Reihengräber (Rasengräber)

- (1) Reihengräber werden einzeln vergeben. Das Nutzungsrecht vor der Beisetzung eines Verstorbenen beträgt immer nur 1 Jahr und kann bis zur Beisetzung jeweils nur um 1 Jahr verlängert werden. Ab der Beerdigung beträgt die Ruhefrist 25 Jahre. Eine Verlängerung ist dann nicht mehr möglich.
- (2) Auf Reihengräber können Grabtafeln ebenerdig abschließend eingelegt werden mit einer Größe von 40 x 30 cm. Die Stärke der Tafeln muss 16 cm aufweisen.
- (3) Die Rasengräber werden im Auftrag des Friedhofträgers gepflegt. Bepflanzungen durch die Nutzungsberechtigten sind untersagt.
- (4) Blumen und Gebinde dürfen nur auf den dafür vorgewiesenen Plätzen abgelegt werden.
- (5) Es dürfen keine Eichensärge verwendet werden.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 Grabregister

Der Gemeindegemeinderat führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Gemeindegemeinderat. Dazu gehören insbesondere die Gräber aus den Weltkriegen, Massengräbern und Gräbern der Opfer des Faschismus.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 18 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
 - a) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
 - b) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofgärtner beauftragen.
 - c) Unzulässig ist:
 - das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträucher
 - das Einfassen von Grabstätten mit Steinen, Metallen, Glas oder ähnlichem
 - das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
 - das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten (In besonders gelagerten Einzelfällen kann nach Antrag die Aufstellung einer kleinen unauffälligen Bank genehmigt werden.)
 - d) Auf den Urnengemeinschaftsanlagen dürfen Blumen und Grabbinden nur auf die dafür vorgesehenen Plätze abgelegt werden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Gemeindegemeinderat die Grabstätte einebnen und begrünen lassen.
Grabmale können nur gemäß § 22 entfernt werden.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin. Die Urnengemeinschaftsanlage und die Reihengräber (Rasengräber) werden entsprechend den Vorschriften der Satzung durch die Friedhofsträgerin gepflegt und unterhalten.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
- (7) Kunststoff und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränze, Trauergebilde, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 19

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 21 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 20

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Gemeindegemeinderates errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 21 Absätze 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Verwaltung / Pfarramt zu beantragen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf ein bereits vorhandenes Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Gemeindegemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Gemeindegemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 21 Absatz 5.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigungen des Gemeindegemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das menschliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Im Übrigen gelten § 18 Absatz 1 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes und gegossenes Metall verwendet werden. Die Grabmale müssen bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 - b) Nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille und Kunststoff
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Baukunst zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
 - a) Auf Grabstätten für Erdbestattung und Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- Einzelwahlgrab:			
stehende Grabmale:	max. Höhe: 1,00 m	Breite: 0,60 m	Mindeststärke: 0,18 m
liegende Grabmale:	max. Länge: 0,60 m	Breite: 0,50 m	Mindeststärke: 0,16 m
- Zwei- und mehrstellige Grabstätten:			
stehende Grabmale:	max. Höhe: 1,00 m	Breite: 1,40 m	Mindeststärke: 0,22 m
 - b) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale wie folgt zulässig:

stehende Grabmale:	max. Höhe: 1,00 m	Breite: 0,50 m	Mindeststärke: 0,18 m
liegende Grabmale:	max. Länge: 0,60 m	Breite: 0,50 m	Mindeststärke: 0,16 m
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindegemeinderat die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Gemeindegemeinderat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so

kann der Gemeindegkirchenrat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 22

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung der Verwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Gemeindegkirchenrat die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 23. Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 23 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstiger Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat ebenfalls keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 23

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten. Siehe auch § 17

VI. Benutzung der Friedhofskapelle

§ 24

Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Sie dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgesellschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträger. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt die Friedhofsträgerin, welche nicht aus künstlichen Blumen bestehen soll. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 25

Musikalische Darbietung

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungen in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pfarrerin oder des Pfarrers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.
- (3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

VII. Gebühren

§ 26

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- u. Schlussvorschriften

§ 27

Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden 2020. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

§ 28

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.
(2) Öffentliche Bekanntmachung oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut im „Sassnitz Stadtanzeiger“.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Sassnitz, den 07.09.1999

Der Gemeindegemeinderat
gez. Thuid Pörksen
Vorsitzende GKR

- Siegel -

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde gemäß § 55 Absatz 2 Nr. 1 der VwO in Verbindung mit der Verordnung der Kirchenleitung zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen – am 13. Januar 2000 genehmigt.



Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Sassnitz in Sassnitz

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2006

Gemäß § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 – und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Sassnitz in Sassnitz hat der Gemeindegemeinderat am 09.10.2001 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

geändert durch:

1. Änderungsbeschluss vom 09.10.2001, ausgefertigt am 09.10.2001, genehmigt am 27.03.2002
2. Änderungsbeschluss vom 14.12.2004, ausgefertigt am 01.12.2005, genehmigt am 20.12.2005

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:
a) für 25 Jahre
- je Grabstelle -: 162,50 EURO
(Doppelwahlstelle 325,00 EURO / Dreifachwahlstelle 487,50 EURO)

b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -: 6,50 EURO

Bei Doppel- u. Mehrfachwahlstellen Verlängerung nur in der Gesamtheit möglich.

2. Urnenwahlgrabstätte:
a) für 20 Jahre
- je Grabstelle -: 110,00 EURO
(für max. 4 Urnen)
b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -: 5,50 EURO
(Der Preisunterschied zwischen einer Wahlgrabstätte und einer Urnengrabstätte ergibt sich aus der geringeren Größe der Urnenstelle.)

3. Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Bestattung v. Urnen)
- einmaliger Grabstellenkauf -: 260,00 EURO
(Verlängerung nicht möglich)

4. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
a) eine Gebühr gemäß 1.b zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstelle

5. Reihengrab (Rasengrab)
a) vor Beisetzung je Jahr 60,00 EURO
b) ab Beisetzung einmalig je 25 Jahre (ohne Grabtafel) 1.500,00 EURO
(Verlängerung nicht möglich)

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle
je Bestattungsfall: 55,00 EURO

2. Gebühr für die Heizung der Friedhofskapelle
je Hallennutzung: 15,00 EURO

**III. Friedhofsunterhaltungsgebühr:
für Abfallentsorgung, Wasser, Weginstandhaltung**

- für ein Jahr für:
Einzelwahlgrabstätte 14,00 EURO
Doppelwahlgrabstätte 25,00 EURO
Dreierwahlgrabstätte 36,00 EURO
Viererwahlgrabstätte 47,00 EURO
Einzelurnenstelle (bis 4 Urnen) 8,00 EURO

IV. Sonstige Gebühren:

Entsorgung von Grabmalen: (ausgenommen sind die Gebühren für die Entsorgung der Reihengräber)	15,00 EURO
Kirchliche Amtshandlungsgebühren:	15,00 EURO
Verwaltungsgebühren:	10,00 EURO
Orgelnutzung:	10,00 EURO
Glockenläuten:	5,00 EURO

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Sassnitz, den 07.09.1999

Der Gemeinderat:
gez. Thurid Pörksen
Vorsitzende des GKR

- Siegel -

Die Friedhofsgebührenordnung wurde gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 1 der Kirchlichen Verwaltungsordnung (VwO) am 13.01.2000 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Layout & Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz
Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
E-Mail: buero-stadtvertretung@sassnitz.de
Internet: <http://www.sassnitz.de>

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung
Sassnitz
ABO-Abgabe nach Vereinbarung